

BStGer CR.2023.7 vom 24. April 2023

Bundesstrafgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2023.7

FR: TPF CR.2023.7 du 24 avril 2023

IT: TPF CR.2023.7 del 24 aprile 2023

Regeste

Hausdurchsuchung (Art. 244 f. StPO); Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 ff. StPO) Revisionsgesuch gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2023.64 vom 28. März 2023 (Art. 410 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

Es sei festzustellen, dass die von der Bundesanwaltschaft verfügte Hausdurchsuchung vom 15.3.23 meiner Wohnung und meiner Kanzlei als Geheimnisträger im 1. OG an der [...], rechtswidrig war.

E. 2

Die von der Bundesanwaltschaft am 15.3.23 verfügte vorläufige Sicherstellung folgender versiegelten zehn Computer, Datenträger, Handnotizen, Notebooks, Büro-material, Mobiltelefone – welche alle in meinem rechtlichen Eigentum stehen und von mir kraft meiner Anwaltstätigkeit verwendet wurden und welche in meiner Wohnung beschlagnahmt wurden – ist gemäss dem beiliegenden Sicherstellungsverzeichnis aufzuheben und die zehn Gegenstände sind mir als Geheimnisträger und

- 3 - Rechtsanwalt umgehend zurückzugeben: Ass-ID Nr. 27363, 27364, 27365, 20693, 27370, 27385, 20696, 27366, 27390, 27395.

E. 2.1

Die «Zulässigkeit und Revisionsgründe» im Falle einer Revision sind in Art. 410 StPO geregelt. In der vorliegenden Konstellation gehört zu den Prozessvoraussetzungen, um eine Revision verlangen zu können, dass ein «rechtskräftiges Urteil» vorliegt (Art. 410 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]; vgl. die entsprechende Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdekammer in BB.2023.64 act. 2 S. 5).

E. 2.3

Der vollständig ausgefertigte Beschluss der Beschwerdekammer BB.2023.64 vom 28. März 2023 wurde am 29. März 2023 an die Parteien versandt und am 31. März 2023 A., der für den Empfang von an den Gesuchsteller adressierten Postsendungen bevollmächtigt ist, am Postschalter zugestellt (BB.2023.64 act. 2 S. 5 sowie act. 4). Die dreissigtägige Frist zur

Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht (oben E. 2.2) begann somit am 1. April 2023 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG).

E. 2.4

Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers ist mit 1. April 2023 datiert. Für die Fristberechnung relevant ist indes das vorliegende postalische Versanddatum vom 2. April 2023 (oben Sachverhalt [SV] lit. C; Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2.5

Am 2. April 2023 war die dreissigtägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht noch nicht abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschluss der Beschwerdekammer BB.2023.64 vom 28. März 2023 somit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Demnach hat der Gesuchsteller sein Revisionsgesuch nicht gegen ein «rechtskräftiges Urteil» (Art. 410 Abs. 1 StPO; oben E. 2.1) eingereicht. Mithin fehlt die entsprechende Prozessvoraussetzung, um auf das Revisionsgesuch eintreten zu können. 3. Wenn ein Revisionsgesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, verzichtet das Gericht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 412 Abs. 3 StPO e contrario). Auf das Revisionsgesuch vom 1. April 2023 ist deshalb ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten.

E. 3

Mir sei eine Prozessentschädigung von mindestens Fr. 6'000 auszurichten.

E. 4

Kosten und Entschädigungen

E. 4.1

Der Gesuchsteller beantragt, ihm sei für seine umfangreichen Aufwendungen eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.-- zuzusprechen. Sämtliche Kosten seien von der Eidgenossenschaft zu tragen (oben SV lit. C Ziffern 3 und 4).

- 5 -

E. 4.2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4.2.2

Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement (a) die Berechnung der Verfahrenskosten, (b) die Gebühren, (c) die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen (Art. 73 Abs. 1 StBOG). Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR. 173.713.162]). Es gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 100'000.00 für jedes der folgenden Verfahren: (a) Vorverfahren, (b) erstinstanzliches Verfahren, (c) Rechtsmittelverfahren (Art. 73 Abs. 3 StBOG; vgl. Art. 6 - 7bis BStKR).

E. 4.2.3

Die Verfahrenskosten umfassen die Gebühren und Auslagen (Art. 1 Abs. 1 BStKR). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der BA, im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer, im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren von der Berufungskammer und in Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 37 StBOG von der Beschwerdekammer durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR).

E. 4.3

Die Kosten des vorliegenden Revisionsverfahrens bestehen aus einer Gerichtsgebühr, die im Lichte der erwähnten Grundsätze (oben E. 4.2.1 ff.) auf Fr. 600.-- (inkl. Auslagen; vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 sowie Abs. 3 lit. c StBOG; Art. 1, 5, 7bis und 9 BStKR) festgelegt wird. Auf das Revisionsgesuch des Gesuchstellers wird nicht eingetreten; mit seinem Rechtsmittel ist er vollumfänglich unterlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demgemäss hat er die Gerichtsgebühr zu tragen.

E. 4.4

Es sind keine Parteienschädigungen auszurichten (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG und Art. 10 BStKR).

- 6 - Die Berufungskammer beschliesst: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Es werden keine Parteienschädigungen ausgerichtet.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Olivier Thormann Franz Aschwanden

Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft - Herrn E.

Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht Beschwerdekammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

- 7 - Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.